

Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 2

Napoléons Anteil am Code civil

Von

Eckhard Maria Theewen



Duncker & Humblot · Berlin

ECKHARD MARIA THEEWEN

Napoléons Anteil am Code civil

**Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Trier,
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken,
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg**

Band 2



Napoléons Anteil am Code civil

Von

Eckhard Maria Theewen



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Theewen, Eckhard Maria:

Napoléons Anteil am Code civil / von Eckhard Maria Theewen.

— Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; Bd. 2)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-07048-8

NE: GT

Das Frontispiz zeigt den Ersten Konsul Napoléon Bonaparte
im Jahre 1803, nach dem Gemälde [Ausschnitt]
von François Gérard, Musée Condé, Chantilly

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-07048-8

Meiner Mutter

Vorwort

Zum *Bicentenaire* des Ausbruchs der Französischen Revolution wurde die Arbeit als Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegt.

Mein Dank gilt Herrn Professor Dr. Klaus Luig für seine Bereitschaft, meine Dissertation zu betreuen, und seine Unterstützung während der Forschung.

Köln, im Dezember 1989

Eckhard Maria Theewen

„Le Code civil doit être le résultat le plus exact de la justice civile. S'il repose sur cette base, il sera éternel.“

Napoléon im Staatsrat, 21. Nivôse XII
[12. Januar 1804]. Loqué. Bd. 14. S. 90.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------|----|
| Einleitung | 15 |
|------------------|----|

Erster Teil

Erstes Kapitel

| | |
|---|----|
| Biographische Skizze Napoléons | 21 |
|---|----|

Zweites Kapitel

| | |
|--|----|
| Biographische Skizze der Rechtsgelehrten im Staatsrat | 26 |
|--|----|

Drittes Kapitel

| | |
|---|----|
| Die geschichtliche Entwicklung des <i>Code civil</i> | 34 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| I. Die Zivilrechtsentwicklung in Frankreich bis zum Staatsstreich Bonapartes ... | 34 |
| II. Der Entschluß des Ersten Konsuls Bonaparte zur Schaffung des <i>Code civil</i> im Rahmen des Wiederaufbaus Frankreichs | 38 |
| 1. Die Motive Bonapartes | 38 |
| 2. Die Maßnahmen des Ersten Konsuls zur Durchsetzung der Kodifizierungspläne | 42 |

Zweiter Teil

Erstes Kapitel

| | |
|---|----|
| Generelle Betrachtung über die Rolle Bonapartes bei den Staatsratsdebatten zum <i>Code civil</i> | 51 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| I. Die Protokolle Locrés als Hauptquelle | 51 |
| II. Die Zeugnisse der an der Gesetzgebung beteiligten Zeitgenossen | 54 |
| III. Die für die Gesetzesdebatten anberaumten Staatsratssitzungen | 62 |
| 1. Die vom Ersten Konsul geleiteten Sitzungen | 62 |
| 2. Die von Cambacérès geleiteten Sitzungen | 65 |

Zweites Kapitel

| | |
|--|----|
| Die Debatten im Staatsrat unter der Leitung des Ersten Konsuls Bonaparte | 69 |
| I. Der Präliminartitel des <i>Code civil</i> | 69 |
| II. Das Erste Buch des <i>Code civil</i> [Personenrecht] | 71 |
| 1. Erster Titel „Von Genuß und Verlust der Bürgerrechte“ | 72 |
| a) Erstes Kapitel „Vom Genuß der Bürgerrechte“ | 72 |
| aa) Art. 1, 1. Kapitel, 1. Titel des Entwurfs | 73 |
| bb) Art. 2, 1. Kapitel des Entwurfs | 75 |
| cc) Art. 4, 2. Kapitel des Entwurfs | 76 |
| dd) Art. 6, 2. Kapitel des Entwurfs | 77 |
| b) Zweites Kapitel „Vom Verlust der Bürgerrechte“ | 78 |
| aa) 1. Abschnitt „Vom Verlust der Bürgerrechte aufgrund des Ver- lustes der französischen Staatsbürgerschaft“ | 78 |
| α) Art. 12, 2. Kapitel des Entwurfs..... | 78 |
| β) Art. 13, 3. Kapitel des Entwurfs | 80 |
| bb) 2. Abschnitt „Vom Verlust der Bürgerrechte aufgrund gerichtlicher Verurteilung“..... | 81 |
| α) Art. 15, 2. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 81 |
| β) Art. 19, 2. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 82 |
| γ) Die Emigrantenfrage | 84 |
| 2. Zweiter Titel „Von den Personenstandsurkunden“ | 88 |
| a) Erstes Kapitel „Allgemeine Regelungen“ | 88 |
| b) Zweites Kapitel „Von den Geburtsurkunden“ | 89 |
| aa) Art. 19 des Entwurfs | 89 |
| bb) Art. 24 des Entwurfs | 89 |
| c) Drittes Kapitel „Von den Heiratsurkunden“ | 90 |
| aa) Art. 25 des Entwurfs | 90 |
| bb) Art. 35 des Entwurfs | 92 |
| d) Fünftes Kapitel „Von den Personenstandsurkunden für Militärpersonen außerhalb der Republik“ | 95 |

| | |
|---|-----|
| 3. Dritter Titel „Vom Wohnsitz“ | 100 |
| 4. Vierter Titel „Von den Verschollenen“ | 101 |
| a) Zur Problematik des Terminus <i>absent</i> | 101 |
| b) Art. 1 des Entwurfs | 102 |
| c) Art. 2 bis 4 des Entwurfs | 103 |
| d) Die Einführung der staatlichen Fürsorgepflicht | 104 |
| e) Art. 6 des Entwurfs | 106 |
| f) Art. 11 und 12 des 2. Entwurfs | 107 |
| g) Art. 13 des 2. Entwurfs | 110 |
| h) Das rechtliche Schicksal der Ehefrau eines Verschollenen | 111 |
| 5. Fünfter Titel „Von der Ehe“ | 112 |
| a) Erstes Kapitel „Von den zur Eheschließung erforderlichen Eigen- schaften und Voraussetzungen“ | 112 |
| aa) Die Heiratsfähigkeit | 112 |
| bb) Art. 3, 2. Kapitel des Entwurfs | 115 |
| b) Zweites Kapitel „Von den die Eheschließung betreffenden Förmlich- keiten“ | 116 |
| aa) Art. 2, 2. Kapitel des Entwurfs | 116 |
| bb) Art. 5, 2. Kapitel des Entwurfs | 117 |
| c) Viertes Kapitel „Von den Klagen auf Ungültigkeit der Ehe“ | 118 |
| aa) Art. 4, 2. Kapitel des Entwurfs | 118 |
| bb) Eigenschaftsirrturn und Identitätsirrturn bei der Eheschließung .. | 121 |
| cc) Art. 2, 2. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 124 |
| dd) Art. 7, 2. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 124 |
| d) Das förmliche Heiratsgesuch der Kinder | 126 |
| e) Fünftes Kapitel „Von den durch die Eheschließung entstehenden Verbindlichkeiten“ | 126 |
| aa) Die Mitgift | 127 |
| bb) Die Unterhaltspflicht | 128 |
| f) Sechstes Kapitel „Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten“ | 129 |
| aa) Art. 2, 1. Abschnitt, 5. Kapitel des Entwurfs | 129 |
| bb) Art. 1, 2. Abschnitt, 5. Kapitel des Entwurfs | 132 |

| | |
|--|-----|
| 6. Sechster Titel „Von der Ehescheidung“ | 133 |
| a) Der Weg von der Zulässigkeit der Ehescheidung wegen Unverträglichkeit der Gemüter zur Ehescheidung wegen beiderseitigen Einverständnisses | 133 |
| aa) Art. 1 und 2, 1. Kapitel des Entwurfs | 133 |
| bb) Bonapartes Verständnis von der Unauflösbarkeit der Ehe | 141 |
| b) Die Motive des Ersten Konsuls in der Ehescheidungsfrage | 142 |
| aa) Der Vorwurf der Kompensation | 142 |
| bb) Der Vorwurf rein persönlicher Beweggründe | 143 |
| c) Sechster Titel, fünftes Kapitel „Von der Scheidung von Tisch und Bett“ | 149 |
| 7. Siebter Titel „Von Vaterschaft und Abstammung“ | 150 |
| a) Art. 1, 1. Kapitel des Entwurfs | 150 |
| b) Die Verankerung einer Ausnahme bei Verheimlichung der Schwangerschaft | 153 |
| c) Art. 4, 1. Kapitel des Entwurfs | 154 |
| d) Art. 2, 1. Kapitel des Entwurfs | 155 |
| e) Art. 7, 1. Kapitel des Entwurfs | 156 |
| f) Art. 2 und 3, 2. Kapitel des Entwurfs | 157 |
| g) Art. 2, 1. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 158 |
| h) Art. 8, 2. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 159 |
| i) Art. 6, 2. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 161 |
| 8. Achter Titel „Von der Adoption“ | 163 |
| a) Die Debatte vor der Unterbrechung | 163 |
| aa) Die Frage des rechtlichen Charakters der Adoption | 163 |
| bb) Einzelfragen des Adoptionsrechts | 169 |
| α) Art. 34 des Entwurfs | 169 |
| β) Art. 8 des Entwurfs | 170 |
| γ) Art. 13 des 3. Entwurfs | 170 |
| δ) Die Frage des Adoptionsrechts für Unverheiratete | 172 |
| b) Die Debatte nach Wiederaufnahme der Gesetzesarbeiten | 173 |
| aa) Der Stimmungswandel im Staatsrat zu Ungunsten des Adoptionsrechts und die Verteidigung durch den Ersten Konsul | 173 |
| bb) Einzelfragen des Adoptionsrechts | 175 |
| α) Die Regelung der Spruchkompetenz der Gerichte und des Mindestalters für Adoptivkinder | 175 |

| | |
|---|-----|
| β) Pflege oder besondere Dienste als Zulässigkeitsvoraussetzungen..... | 175 |
| γ) Art. 1 des Entwurfs | 176 |
| δ) Art. 4 des Entwurfs | 177 |
| cc) Das Institut der Pflegeeltern | 178 |
| c) Die Motive Bonapartes | 179 |
| 9. Neunter Titel „Von der Väterlichen Gewalt“ | 182 |
| III. Die Regelung der Grundrenten im Zweiten Buch des <i>Code civil</i> | 187 |
| IV. Das Dritte Buch des <i>Code civil</i> | 191 |
| 1. Erster Titel „Von der Erbfolge“ [Intestaterbfolge] | 191 |
| a) Art. 2, 1. Kapitel des Entwurfs | 191 |
| b) Art. 10, 2. Kapitel des Entwurfs | 192 |
| c) Art. 26 und 27, 2. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 193 |
| 2. Zweiter Titel „Von den Schenkungen unter Lebenden und den Testamenten“ | 194 |
| a) Die Schenkungen unter Lebenden | 194 |
| aa) Art. 2 des Entwurfs | 194 |
| bb) Art. 46, 1. Abschnitt, 3. Kapitel des Entwurfs | 195 |
| b) Drittes Kapitel „Vom verfügbaren Vermögensteil und von der Reduktion“ | 197 |
| aa) Die Quotelung | 197 |
| bb) Art. 18, 1. Abschnitt, 2. Kapitel des Entwurfs | 203 |
| cc) Der zur Herabsetzung der Schenkung auf den verfügbaren Vermögensteil berechnete Personenkreis | 204 |
| c) Sechstes Kapitel [Substitution und Fideikommiß] | 207 |
| 3. Sechster Titel, sechstes Kapitel, zweiter Abschnitt „Von der Rückgängigmachung des Verkaufs wegen Verletzung der Preisgerechtigkeit“ | 212 |
| a) Art. 94, 2. Abschnitt, 6. Kapitel des Entwurfs | 212 |
| b) Art. 104, 2. Abschnitt, 6. Kapitel des Entwurfs | 216 |
| c) Art. 96, 2. Abschnitt, 6. Kapitel des Entwurfs | 217 |
| d) Art. 97, 2. Abschnitt, 6. Kapitel des Entwurfs | 218 |
| e) Art. 102, 2. Abschnitt, 6. Kapitel des Entwurfs | 219 |

| | |
|--|-----|
| 4. Vierzehnter Titel, zweites Kapitel, erster Abschnitt „Von den Wirkungen der Bürgschaft im Verhältnis von Bürge und Gläubiger“ | 221 |
| 5. Fünfzehnter Titel „Vom Vergleich“ | 224 |
| 6. Achtzehnter Titel, drittes Kapitel „Von den Hypotheken“ | 225 |
| a) Der Siegeszug von Publizität und Spezialität | 226 |
| b) Art. 49 und 50 des Entwurfs | 233 |

Dritter Teil

| | |
|------------------------------|-----|
| Zusammenfassung | 237 |
|------------------------------|-----|

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Literaturverzeichnis | 255 |
|-----------------------------------|-----|

Einleitung

In der Verbannung auf Sankt Helena hat Napoléon¹ sein Lebenswerk folgendermaßen kommentiert: „Mein Ruhm beruht nicht auf den 40 gewonnenen Schlachten und darauf, daß ich den Königen, die es gewagt hatten, dem französischen Volk zu verbieten, seine Regierungsform zu ändern, meinen Willen diktiert habe. Waterloo wird die Erinnerung an diese Siege auswischen, so wie der letzte Akt alle vorangegangenen vergessen macht. Doch was nichts auslöschen kann, was ewig bleiben wird, das ist mein *Code civil*, das sind die Protokolle meines Staatsrates, meine gesamte Korrespondenz mit meinen Ministern, kurz all das Gute, das ich als Administrator, als Erneuerer der großen Familie Frankreich geschaffen habe.“²

Diese Prophezeiung ist nicht in Erfüllung gegangen. Der Kaiser ist gerade als Feldherr in die Geschichte eingegangen.³ Das Schicksal dieser historischen Persönlichkeit hat Sieburg treffend charakterisiert: „Seine Kriege hüllen sein Andenken in Zwielficht, seine Eroberungen sind zerfallen. Die Taten des Gesetzgebers und Verwalters, so dauerhaft sie sind, werden nur von Kennern ganz ermesen.“⁴ Die gesetzgeberische Leistung wird in der Napoléon-Literatur bis heute nur selten gebührend gewürdigt⁵, und in der modernen Rechtsliteratur⁶ herrscht Unklarheit über die juristische Bildung Napoléons.

Im deutschsprachigen Schrifttum gibt es lediglich eine Arbeit, die sich mit dem Anteil Bonapartes an der Gesetzgebung des *Code civil* von 1804 auseinandersetzt. Es handelt sich um Gönners Aufsatz „Über Napoleons persönlichen Einfluß auf das französische Civilgesetzbuch“, der in dessen „Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums“ vor nunmehr 180 Jahren erschienen

¹ Mit Ausnahme des Titels der vorliegenden Arbeit wurde bei der Bezeichnung der historischen Persönlichkeit der Name *Bonaparte* gewählt, sofern von ihr bis zur Erhebung zum Kaiser der Franzosen, also während der gesamten Gesetzgebungsdebatten, die Rede ist. Bei Exkursen in die Zeit ab dem 18. Mai 1804 und allgemeinen Betrachtungen über den Gesetzgeber wurde der Name *Napoléon* gewählt. Alternativ wurde, um Wiederholungen zu vermeiden, jeweils der Titel „Erster Konsul“ beziehungsweise „Kaiser“ verwendet.

² Gespräch vom 26. September 1816, Montholon, Bd. 1, S. 401.

³ Canton, S. 3 f.

⁴ Sieburg, S. 13.

⁵ Siehe z. B. die ansonsten sehr sorgfältige Napoléon-Biographie von Tulard, in der der Autor nur auf die Finanz- und Verwaltungsreformen eingeht, ohne den *Code civil* zu erwähnen.

⁶ Arnaud, S. 58.

ist. Bereits damals unterstellte Gönner Bonaparte in der Adoptionsdebatte persönliche Motive. Seine dürftige Untersuchung leidet teilweise an unrichtigen Übersetzungen der Entwürfe und deren Sichtung im Gesamtzusammenhang. So kommt Gönner zum Teil zu falschen Ergebnissen. Überhaupt handelt es sich bei seinem Aufsatz im wesentlichen um das Anführen von Zitaten Bonapartes, denen nur ganz selten der Entwurf und der endgültige Gesetzestext beigeordnet wird. So muß man sich auf das verlassen, was Gönner mit seinen Worten wiedergibt. Das Ganze geschieht pauschal in einer Art Erzählton und ist nicht mehr als eine knappe Auswahl des Stoffes. Eine differenzierte Darstellung der Entwicklung vom ersten Entwurf über eventuelle verbesserte Fassungen bis zum Gesetzestext wird nicht geboten.

Frankreich hat acht Bearbeitungen dieses Themas vorzuweisen. Ein Jahr vor Gönner brachte Rondonneau seine Schrift *„Napoléon le Grand considéré comme législateur“* heraus, die jedoch entgegen dem Titel nichts als Aufzählungen der von Napoléon eingerichteten Institutionen enthält und auf dessen Anteil an der Zivilgesetzgebung mit keinem Wort eingeht.⁷ Die erste wichtige Arbeit stammt erst aus dem Jahre 1855. Es handelt sich um die unter dem Titel *„De la part prise par le Premier Consul à la confection du Code civil“* im Druck erschienene Rede Nicias-Gaillards. Trotz der durchweg treffenden Urteile fehlt die differenzierte Auseinandersetzung mit der Entwicklung der von Bonaparte beeinflussten Entwürfe. Der Autor gibt nur eine Auswahl gekürzter Stellungnahmen Bonapartes zu den wichtigeren Fragen wieder. Als nächstes erschien 1865 Madelins Abhandlung mit dem Titel *„Le Premier Consul législateur. Etude sur la part que prit Napoléon aux travaux préparatoires du Code“*. Ihre Entstehung ist aus dem Umstand zu erklären, daß mit der Errichtung des zweiten Kaiserreichs unter dem Neffen Napoléons I. das Interesse an dem berühmten Vorfahren und Begründer der Dynastie und seinen Errungenschaften wieder auflebte. So verwundert es nicht, daß Madelins Arbeit von einer tiefen Verehrung für Napoléon geprägt ist und an manchen Stellen die gebotene kritische Einstellung vermissen läßt. Madelins Darstellung ist fast durchweg zu pauschal und behandelt das Thema auch nur schwerpunktmäßig. Dagegen bemüht sich Pérouse in seiner im darauffolgenden Jahr veröffentlichten Abhandlung *„Napoléon I^{er} et les lois civiles du Consulat et de l'Empire“* um mehr Objektivität. Sie ist Madelin auch hinsichtlich der Auswertung der Quellen überlegen. Erst Ende des Jahrhunderts erschien die Arbeit Jacs, *„Bonaparte et le Code civil. De l'influence personnelle exercée par le Premier Consul sur notre législation civile“*, die zunächst in der *Revue catholique des institutions et du droit* 1898 und sodann im selben Jahr in Buchform veröffentlicht wurde. Der streng katholische Autor steht Napoléon und seinen liberalen Programmen, vor allem der Zivilehe und der Ehescheidung, sehr kritisch

⁷ Nach Sagnac, S. XX, sind Rondonneaus Veröffentlichungen zum *Code civil* unbrauchbar.

gegenüber und kommt aufgrund seines Eifers kaum zu gerechten Urteilen. Zudem muß Jac vorgehalten werden, daß er ganze Passagen wörtlich von Madelin abgeschrieben hat, ohne dies kenntlich zu machen.⁸ Der Beitrag von de Roux, „*Napoléon législateur*“, für die *Revue hebdomadaire*, Jahrgang 1921, ist nur eine ganz summarische Behandlung des Stoffes auf 19 Seiten. Savatiers Schrift „*L'art de faire les lois. Bonaparte et le Code civil*“ aus dem Jahre 1927 befaßt sich fast ausschließlich mit dem Personenrecht. Savatiers Darstellung ist zudem ziemlich pauschal und im historischen Detail nicht immer richtig. Der letzte französische Beitrag stammt aus dem Jahre 1934. Es handelt sich um Villeneuve de Jantis Arbeit „*Bonaparte et le Code civil*“. Sie zeichnet sich gegenüber den älteren Bearbeitungen dadurch aus, daß sie sich um mehr Objektivität bei der Würdigung der Person Napoléons bemüht. Zwar fällt der Autor nüchterne, in der Regel zutreffende Urteile, doch reichert er seine Abhandlung, die er zuweilen in der Formulierung mit geradezu romanhaften Akzenten versieht, mit zahlreichen Anekdoten an⁹. Obwohl Villeneuve de Janti in seinem Vorwort¹⁰ ausdrücklich darauf hinweist, daß seine Arbeit ausschließlich für Juristen bestimmt sei, erschöpft sie sich im wesentlichen in einer historischen Schilderung der Gesetzesarbeiten. Man vermißt eine eingehende juristische Würdigung der Genese der einzelnen von Bonaparte beeinflussten Entwürfe. Der Autor reiht lediglich die Wortmeldungen des Ersten Konsuls aneinander¹¹, ohne die Entwicklungen deutlich zu machen. Dabei weist seine Bearbeitung zahlreiche Lücken auf. So fehlen etwa die Debatten zum Präliminartitel und teilweise auch die zur Ehescheidung¹².

Der Italiener Giordani veröffentlichte 1810 eine Lobrede mit dem Titel „*Napoleone legislatore. Panegirico*“, die er am 16. August 1807 in der *Accademia letteraria* von Cesena gehalten hatte. Darin sollte es laut Zwischentitel um die bürgerlichen Errungenschaften Napoléons gehen, doch wird die Veröffentlichung weder dem noch dem Haupttitel gerecht. Auf den *Code civil* und das Institut der Ehescheidung entfällt jeweils lediglich eine Seite. Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind unbrauchbar.

1838 legte Swart der Universität Leiden eine Dissertation in lateinischer Sprache mit dem Titel „*Disputatio juridica inauguralis de Napoleonte legislatore et jurisconsulto*“ vor. Auf den dritten Teil der insgesamt 80 Seiten umfassenden Arbeit, der die konkrete Einflußnahme Bonapartes auf die Gesetzesarbeiten zum *Code civil* darstellen soll, entfallen 24 Seiten. Swart behandelt das Thema nur sehr summarisch. Er geht beispielsweise auf die Scheidungsdebatte gar nicht

⁸ Vgl. statt vieler Beispiele nur Jac, S. 50, Zeile 16 bis 23, mit Madelin, S. 71, Zeile 3 bis 12.

⁹ Siehe z. B. Villeneuve de Janti, S. 56 ff.

¹⁰ Villeneuve de Janti, S. 12.

¹¹ Siehe z. B. Villeneuve de Janti, S. 94.

¹² Siehe bei Villeneuve de Janti, S. 98-113, wo der Autor auf die Theorie von der Ehescheidung wegen Unverträglichkeit der Gemüter überhaupt nicht eingeht.